

Satzung

des Turnverein Oberbantenberg 05 e.V.,
Stadt Wiehl im Oberberg. Kreis

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der 1905 gegründete Verein führt den Namen "Turnverein Oberbantenberg 05e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Oberbantenberg, Stadt Wiehl im Oberbergischen Kreis. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 597 beim Amtsgericht in Gummersbach eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesübungen und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Die Farben des Vereins sind "grün – weiß".

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig, sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die von der Jugend des Vereins zu erlassene Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses. Der

Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.

§ 4

Vereinsabteilungen und Mitgliedschaften bei Landesverbänden

Der Verein hat zurzeit folgende Abteilungen:

a) Turnabteilung b) Handballabteilung c) Leichtathletikabteilung d) Volleyballabteilung

Der Verein gehört den Landesfachverbänden: Rheinischer Turnerbund, Handballverband

Mittelrhein, Leichtathletikverband Nordrhein und dem Westdeutschen Volleyball-Verband als

Mitglied an. Infolge der Mitgliedschaften bei diesen Landesfachverbänden gehört der Verein

auch automatisch der Sporthilfe e.V. im Landessportbund NRW als Mitglied an und ferner dem

Kreissportbund Oberberg e.V. und dem Stadtsportverband Wiehl.

Auf der örtlichen Ebene ist der Verein Mitglied des Aggertaler Turngaues, des Handballkreises Oberberg und des Leichtathletikkreises Oberberg.

Die Abteilungen sind fachlich selbstständig, wirtschaftlich unterstehen sie dem Gesamtvorstand bzw. geschäftsführenden Vorstand. An der Spitze jeder Abteilung steht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Abteilungsleiter.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den geschäftsführenden Vorstand bzw. den Vereinsjugendausschuss zu richten. Die Geschäftsführer des geschäftsführenden Vorstandes und des Jugendausschusses haben entsprechende Aufnahmeanträge vorrätig zu halten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – in der Regel Mutter oder Vater – erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand bzw. der Vereinsjugendausschuss.

§6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand bzw. den Vereinsjugendausschuss zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhaften Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht binnen 2 Wochen zu, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

§7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Turn- und Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist durch Einschreibebrief zuzustellen.

§8

Aufnahmebeiträge und Monatsbeiträge

Ob bei der Aufnahme neuer Mitglieder Aufnahmebeiträge und in welcher Höhe erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Monatsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sollen jedoch mindestens in der Höhe festgesetzt werden, dass der Verein Zuschüsse beim Landessportbund beantragen kann. Bei der Beitragsfestsetzung können soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Über Beitragsfreiheit von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder sind

beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag, der eine Bringschuld ist, soll bargeldlos zu Beginn eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins überwiesen werden.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Hinsichtlich des Wahlrechts der Jugend wird auf die Jugendordnung verwiesen.

Wählbar sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Bezüglich der Jugend wird auf die Jugendordnung verwiesen.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Turn- und Sportausschuss

§ 11

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit von Januar bis März statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es:

- a) der Gesamtvorstand beschließt, oder
- b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Jahresberichte des Vereinsvorsitzenden und der Abteilungsleiter
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Wahl eines Versammlungsleiters
5. Entlastung des Gesamtvorstandes einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes
6. Wahlen
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Gesamtvorstand, geschäftsführenden Vorstand und dem Turn- und Sportausschuss
- c) von den Abteilungen

Anträge müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden mit Begründung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und vom Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes ist die Niederschrift zur Genehmigung vorzulegen.

Über die Sitzung des Gesamtvorstandes sind ebenfalls Niederschriften anzufertigen, die dann der nächsten Sitzung des geschäftsführenden- oder Gesamtvorstandes zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- e) dem Oberturnwart
- f) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Stellvertreter

§ 13

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- e) dem Oberturnwart
- f) den Mitgliedern des Turn- und Sportausschusses
- g) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Stellvertreter
- h) dem Vereins- Sozialwart

§ 14

Turn- Sportausschuss

Der Turn- und Sportausschuss wird vom Oberturnwart geleitet. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter haben Sitz- und Stimmrecht. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Turn- und Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen aufeinander abzustimmen und die Wahrnehmung der Vereinsbelange an allen Sportstätten, die dem Verein zur Verfügung stehen. Über die Beschlüsse ist vom stellvertretenden Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Oberturnwart zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Neuwahl erfolgt in 2 Gruppen.

Es werden gewählt im 1. Jahr:

1. Vorsitzender
- Stellvertretender Geschäftsführer
- Oberturnwart
1. Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses

Es werden gewählt im 2.Jahr:

Stellvertretender Vorsitzender
1.Geschäftsführer
Stellvertretender Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses

Die Wahl der Fachwarte, die dem Turn- und Sportausschuss angehören, erfolgt nach Bedarf. Durch Einbringung eines Misstrauensantrages, der von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird, kann der Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder zum Rücktritt gezwungen werden.

§ 16

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind der 1.Vorsitzende und der Geschäftsführer oder bei Verhinderung deren jeweilige Stellvertreter.

§ 17

Aufgaben der Vorstände

a) **Geschäftsführender Vorstand:**

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

b) **Gesamtvorstand:**

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben gehören ferner:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

§ 18

Kassenwesen

Der Verein ist eine wirtschaftliche Einheit, es wird nur eine Kasse geführt. Fachlich sind die Abteilungen selbstständig.

§ 19

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese haben eine Wahlzeit von 2 Jahren in der Weise, dass alljährlich ein Kassenprüfer gewählt werden muss. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sollen mindestens 21 Jahre alt sein.

§ 20

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 – 5 verdienstvollen Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Er steht dem Vorstand zur Durchführung von Mitgliederehrungen, Schlichtungen und Streitigkeiten, beim Ausschluss von Mitgliedern und dergleichen zur Seite.

§ 21

Haftung des Vereins

Der Verein und die darin tätigen Personen haften für die im Zuge der Vereinsarbeit auftretenden Schäden nur im Rahmen der bestehenden Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

§ 22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den

„Landessportbund Nordrhein – Westfalen e.V. Duisburg“

mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet werden soll.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Juni 1979 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach in Kraft.

Gleichzeitig tritt dann die Satzung vom 16. Januar 1977 außer Kraft.

Oberbantenberg, den 30. Juni 1979

.....
1. Vorsitzender

.....
stellvertretender Vorsitzender

.....
1. Geschäftsführer

.....
stellvertretender Geschäftsführer

.....
Oberturnwart

.....
1. Vorsitzender des
Vereinsjugendausschusses

.....
stellvertretender Vorsitzender des
Vereinsjugendausschusses

.....
Mitglied aus der Versammlung